

SIE HABEN WEITERE FRAGEN?

Dann wenden Sie sich bitte
an das Sekretariat der
gemeinsamen Anlaufstelle.

MARION HÖLSCHER

Telefon: 02551 69-2390

E-Mail: eingliederungshilfe@kreis-steinfurt.de



Weitere Informationen und das
Antragsformular finden Sie auf
unserer Homepage.

Herausgeber

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Gemeinsame Anlaufstelle der
Eingliederungshilfe im Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Telefon: 02551 69-0

www.kreis-steinfurt.de

Erreichbarkeit des Sekretariats:

Mo. – Do. 8.00 – 16.30 Uhr
Fr. 8.00 – 13.00 Uhr

Stand: März 2025

© Friends Stock - stock.adobe.com

DIE GEMEINSAME ANLAUFSTELLE
INFORMIERT

LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG IN FORM DER SCHULBEGLEITUNG



WAS IST EINE SCHULBEGLEITUNG?

Die Schulbegleitung ist eine Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung. Sie kann notwendig werden, wenn die Teilhabe an schulischer Bildung aufgrund der Beeinträchtigung erheblich eingeschränkt ist.

VORRANGIGE FÖRDERPFLICHT DER SCHULE

Grundsätzlich ist es gesetzlicher Auftrag der Schule, Kinder und Jugendliche – auch mit Beeinträchtigungen – individuell zu fördern, sowie Bildung und Erziehung sicherzustellen. Erst wenn die Maßnahmen der Schule ausgeschöpft sind und eine (drohende) Teilhabebeeinträchtigung besteht, kann die Voraussetzung zur Bewilligung einer Schulbegleitung erfüllt sein.

WER STELLT FEST, OB DIE SCHULBEGLEITUNG NOTWENDIG IST?

Ob die Voraussetzungen zur Bewilligung einer Schulbegleitung erfüllt sind, wird auf der Grundlage fachlicher Standards und den Maßgaben des SGB VIII und IX durch die pädagogischen Fachkräfte der gemeinsamen Anlaufstelle festgestellt.

WAS IST DAS ZIEL DER SCHULBEGLEITUNG?

Ziel der Schulbegleitung ist es, dem jungen Menschen mit (drohender) Behinderung den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie kann sowohl an Regel-, Förder- als auch an weiterführenden Schulen gewährt werden.

WAS MACHT DIE SCHULBEGLEITUNG?

Die Schulbegleitung hat den Auftrag, die selbständige Teilhabe des Kindes an schulischer Bildung zu ermöglichen. Sie kann das Kind beispielsweise unterstützen bei

- der Organisation des Arbeitsplatzes
- der Nutzung von Hilfsmitteln
- der Orientierung im Schulgebäude
- der Gestaltung sozialer Interaktionen
- bei lebenspraktischen Verrichtungen

Die jeweiligen Aufgaben und Ziele orientieren sich an den Teilhabebedarfen im Einzelfall.

In der Verantwortung der Schule bleiben

- die Vermittlung von Lerninhalten,
- die sonderpädagogische Förderung und
- die Aufsichtspflicht

WER STELLT DEN ANTRAG?

Antragsberechtigt sind sorgeberechtigte Eltern, andere gesetzliche Vertreter oder junge Menschen ab dem 15. Lebensjahr.